Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/2/24 5Ob21/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.1987

Norm

MRG §21 Abs1 Z8
MRG §23 Abs1 Z4

Rechtssatz

Wenn ein Hausbesorger bestellt ist, kann der Vermieter als Betriebskosten nur die zur Abfertigung des Hausbesorgers nach den Bestimmungen des ArbAbfG BGBl 1979/107 aufgewendeten Beträge vorschreiben. Für die Belastung der Mieter mit Teilen einer Abfertigung, die nicht (oder nicht in dieser Höhe) aufgewendet wurde, fehlt die gesetzliche Grundlage.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 21/87
  Entscheidungstext OGH 24.02.1987 5 Ob 21/87
  Veröff: ImmZ 1987,220

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0070008

Dokumentnummer

JJR_19870224_OGH0002_0050OB00021_8700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at